



Markt Dietenhofen

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

„Sondergebiet erneuerbare Energien - Oberschlauersbach“

Verfahrensstand: Vorentwurf

Datum: 09.12.2025

Vorhabenträger	Rudolph Biostrom GbR Oberschlauersbach 13 90599 Dietenhofen
Stadt/Gemeinde	Markt Dietenhofen Rathausplatz 1 90599 Dietenhofen
Zuständige Behörde	Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach
Planung	SPCTRM Engineering GmbH Lindenstraße 3 95615 Marktredwitz

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	2
1.2.1	Gesetzliche Vorgaben.....	2
1.2.2	Flächennutzungsplan.....	4
1.2.3	Regionalplan	4
1.2.4	Schutzgebiete	7
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen mit der Prognose bei Durchführung der Planung (Standortalternativen) sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	7
2.1	Projektbeschreibung – Bestand und Änderungen	7
2.1.1	Standortalternativen	8
2.1.2	Mögliche Projektwirkungen	8
2.2	Beurteilung der einzelnen Schutzgüter	10
2.2.1	Schutzgut Boden.....	10
2.2.2	Schutzgut Klima/Luft	11
2.2.3	Schutzgut Wasser	12
2.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	13
2.2.5	Schutzgut Landschaftsbild	14
2.2.6	Schutzgut Mensch	17
2.2.7	Schutzgut Kulturgüter	18
2.2.8	Wechselwirkungen	19
3	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	20
3.1	Bestandserfassung und Bewertung	20
3.2	Ermittlung der Eingriffsschwere	20
3.3	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	20
3.4	Bestimmung des Umfangs und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen	21
4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
	Anhang.....	23
	Artenliste:	23

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des B-Plans „Sondergebiet erneuerbare Energien - Oberschlauersbach“ in der Gemeinde Dietenhofen, im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde und in Vorhabenträgerschaft Rudolph Biostrom GbR trägt die Gemeinde dem Umstand Rechnung, dass der Erzeugung erneuerbare Energien Raum zur Entwicklung geboten wird.

Geplant sind neben dem Neubau des Reingassspeichers auch die dazugehörige Erschließung durch eine Zufahrt sowie die Anlage von Verkehrsflächen. Darüber hinaus umfasst das Projekt den Neubau eines Wärmepufferspeichers, die Errichtung der Wärmeverteilung sowie den Bau eines Motorenhauses, in dem ein BHKW und die Trafostation untergebracht sind. Zum Bebauungsplangebiet gehört der Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 543, das in der Gemarkung Seubersdorf, Markt Dietenhofen liegt.

Das Plangebiet soll mit Gehölzen und Bäumen eingegrünt werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung im Rahmen eines Umweltberichts vorgenommen. Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und ist eigenständiger Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans. Gemäß der Anlage §2 Abs. 4 und §2a Bau GB muss der Umweltbericht folgende Angaben enthalten:

1. Einleitung mit
 - a) Kurzdarstellung über Standort, Art und Umfang der Planung und
 - b) Darstellung der umweltrelevanten Ziele.
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angabe der
 - a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes,
 - b) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes,
 - c) geplante Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich und
 - d) alternativen Planungsmöglichkeiten
3. Zusätzliche Angaben:
 - a) Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten,
 - b) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept) und
 - c) allgemein verständliche Zusammenfassung.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, das Bodenschutzgesetz und das Wassergesetz, das Immissionsschutzgesetz kommen hier genauso zur Anwendung wie die örtlichen und überörtlichen Planungen.

1.2.1 Gesetzliche Vorgaben

- Baugesetzbuch (BauGB)

Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Umweltprüfung zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes, sind im vorliegenden Fall:

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Zu berücksichtigen sind außerdem die Belange der Freizeit und Erholung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB). Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs.2) beinhaltet die Forderung mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Um eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu minimieren, müssen Alternativen wie eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung sowie andere Innenentwicklungsmaßnahmen geprüft werden und gegebenenfalls vorgezogen werden.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Bayern (BayNatSchG)

Das Bayrische Naturschutzgesetz regelt Schutz, Pflege und Entwicklung im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind (aus: Umwelt+ Klimapakt Bayern).

Bezogen auf alle Schutzgüter wurde das Bundes- sowie das Landesnaturschutzgesetz berücksichtigt.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass der Flächenverbrauch und die Versiegelung von Böden so gering wie möglich ausfällt und dass die baulichen Anlagen durch eine umfassende Eingrünung in die Landschaft eingebunden werden.

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodeneinwirkungen abzuwehren, der Boden und

Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Bayern (WG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG)

Unter dem Punkt 2.2 „Schutzgut Wasser“ sind Maßnahmen aufgelistet, die diesem Zweck dienen.

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und seine Verordnungen (BImSchV), Verwaltungsvorschriften (VwV) und Technischen Anleitungen (TA)

Das BImSchG regelt den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie der Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere folgende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften relevant:

- TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft),
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm),

Im Zusammenhang mit dem Lärmschutz sind ferner die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) relevant.

Neben Physikalischen und technischen Maßnahmen, die im Rahmen der Detailplanung von hoher Bedeutung sind, ist ein Anliegen des B-Plans die Lärm- und Geruchsintensiven Betriebsteile aus den Ortslagen herauszuhalten.

- Habitatschutz – EU-Recht

Im Rahmen der baurechtlichen Planung ist zu prüfen, ob durch den Eingriff europarechtlich geschützte Arten betroffen sind (Habitatschutz).

Diese Prüfung erfolgt, wenn gefordert, in Form einer „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ und hat zum Inhalt ob Verbotstatbestände der Planung entgegenstehen.

- Denkmalschutz

Das bayerische Denkmalschutzgesetz regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Im Teil C – Textliche Hinweise des Bebauungsplans ist unter Pkt. „1. Denkmalschutz“ der Hinweis auf das Auffinden und den Umgang mit Bodendenkmalen (§ 8Abs. 1+2 BayDSchG) aufgeführt.

1.2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dietenhofen ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

1.2.3 Regionalplan

Der Planungsraum liegt in der Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist im

Regionalplan als allgemeiner ländlicher Raum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll dargestellt.

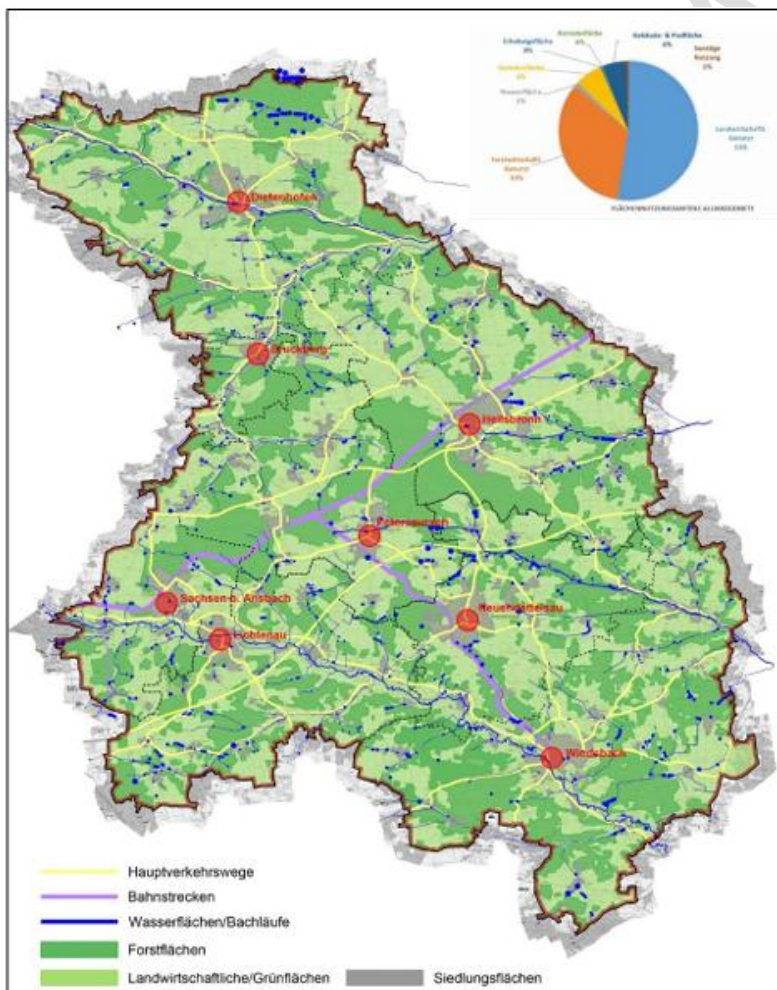
Oberschlauersbach mit seinen Nachbargemeinden liegt nordöstlich der kreisfreien Stadt Ansbach und verfügt über keine Zentrumsfunktion. Lediglich die Gemeinde Diethenhofen ist als Kleinzentrum ausgewiesen. Oberschlauersbach liegt im allgemeinen ländlichen Raum.

Ökologisch funktionale Raumgliederung: Oberschlauersbach ist als Raum mit intensiver Landnutzung ausgewiesen.

Siedlung und Versorgung: In dem Gemeindeteil Oberschlauersbach sind keine Windkraftflächen ausgewiesen.

Bruckberg - Diethenhofen - Heilsbronn - Lichtenau - Neuendettelsau - Petersaurach - Sachsen b. Ansbach - Windsbach - das sind die Mitglieder der kommunalen Allianz Kernfranken. Bereits 2004 wurde in der Region von 6 Gemeinden die Allianz „komm,A“ gegründet. Mit der Aufnahme von Lichtenau und Sachsen b. Ansbach in die Allianz, gab man sich 2016 den Namen „Kernfranken“. Dieser Verbund hat sich als sinnvoll erwiesen, insbesondere im Hinblick auf die gemeinsamen Entwicklungsmöglichkeiten. Dies mündet nun in einem „integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK)“.

Kernfranken – Kommunale Allianz „Kernfranken“ und Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept – ILEK



Mit dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) bereitet sich die kommunale Allianz „Kernfranken“ auf zukünftige Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen des Lebens, Arbeitens und kommunalen Handelns in der Region vor. Das Konzept dient dabei als Leitfaden für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung. Um die wichtigsten Themenfelder systematisch zu erfassen und gezielt zu bearbeiten, wurden acht zentrale Handlungsfelder definiert. Diese umfassen die Bereiche Daseinsvorsorge und Infrastruktur, Gemeinschaftsleben und Generationen, Ortskernvitalisierung und Innenentwicklung, Wirtschaft, Gewerbe, Informationstechnologie und

Abb:1; Auszug aus dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept – ILEK - Kernfranken

Breitbandversorgung, Kultur, Tourismus und Naherholung, Land- und Forstwirtschaft, Kulturlandschaft und erneuerbare Energien sowie die interkommunale Zusammenarbeit. Sie bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der künftigen Regionalentwicklung in Kernfranken.

Allgemeines Entwicklungsziel

- Stärkung der regionalen Identität Kernfrankens und gemeinsame Ausrichtung der acht Kommunen.
- Sicherung attraktiver Lebens-, Wohn- und Versorgungsbedingungen für alle Generationen.
- Belebung und Weiterentwicklung der Ortskerne sowie verantwortungsvolle Nutzung von Flächen und Landschaft.
- Ausbau wirtschaftlicher, infrastruktureller und touristischer Potenziale zur Sicherung wohnortnaher Arbeitsplätze und regionaler Zukunftsfähigkeit.

Acht Handlungsfelder definieren die maßgeblichen zukünftigen Handlungsschwerpunkte, die im Rahmen des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes vorrangig bearbeitet wurden:

- Daseinsvorsorge und Infrastruktur
- Gemeinschaftsleben und Generationen
- Ortskernvitalisierung und Innenentwicklung
- Wirtschaft, Gewerbe, Informationstechnologie & Breitbandversorgung
- Kultur, Tourismus und Naherholung
- Land- und Forstwirtschaft
- Kulturlandschaft und erneuerbare Energien
- Interkommunale Zusammenarbeit

1.2.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Bereich des Naturparks Frankenhöhe (NP-00013) und angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet LSG-00570.01 (ehemalige Schutzzone). Die Ortslage von Oberschlauersbach mit dem Bebauungsplangebiet ist vom LSG nicht betroffen.

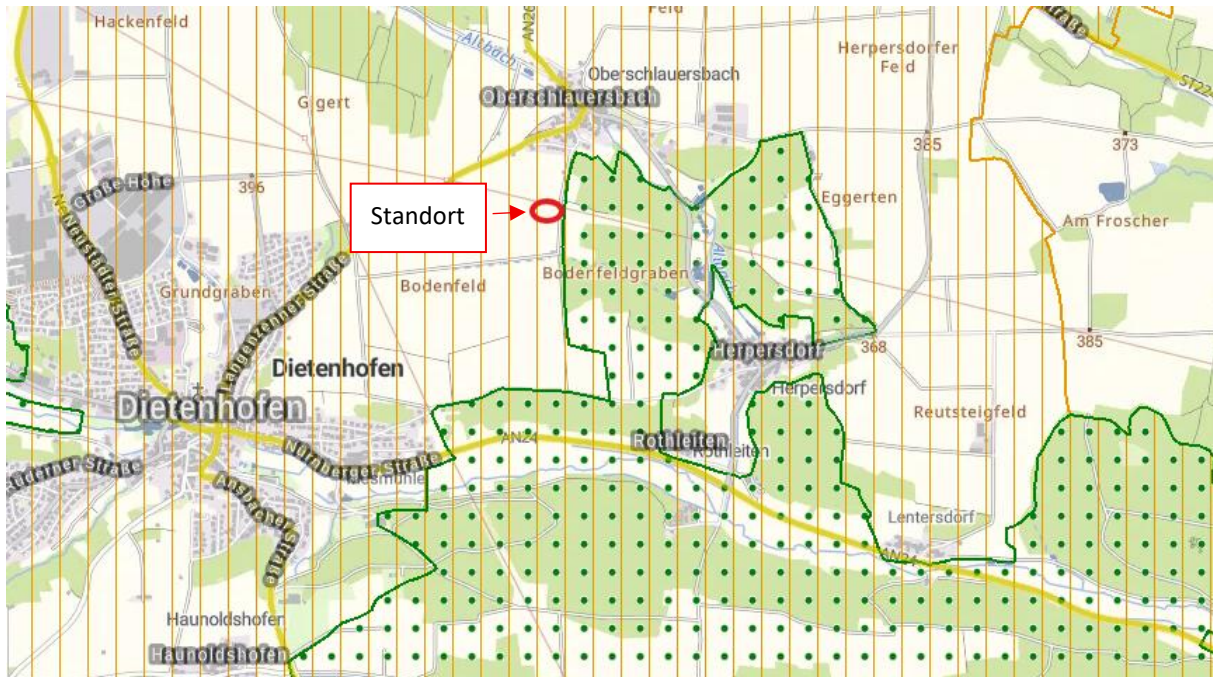


Abb.2; Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktet), (BayernAtlas 2025)

Südlich des Plangebietes, in einer Entfernung von > 1,0 km liegt das FFH-Gebiet (6630-301) – Bibert und Haselbach. Biotope laut Biotopkartierung-Flachland werden durch die baulichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt (siehe hierzu auch Pkt. 2.2.4-Schutzgut Tiere und Pflanzen).

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen mit der Prognose bei Durchführung der Planung (Standortalternativen) sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

2.1 Projektbeschreibung – Bestand und Änderungen

Der Geltungsbereich wird derzeit als Fläche für Landwirtschaft genutzt. Das Gebiet liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzten Offenflächen, westlich einer Ortsverbindungsstraße.

Im Geltungsbereich soll neben dem Neubau des Reingasspeichers auch die dazugehörige Erschließung durch eine Zufahrt sowie die Anlage von Verkehrsflächen errichtet werden. Darüber hinaus umfasst das Projekt den Neubau eines Wärmepufferspeichers, die Errichtung der Wärmeverteilung sowie den Bau eines Motorenhauses, in dem ein BHKW und die Trafostation untergebracht sind.

Im südlichen und westlichen Bereich ist die Anlage einer dreireihigen Hecke vorgesehen. Die übrigen Grünflächen sollen mit einer Wiesensaatgutmischung eingesät werden, um die Biodiversität zu fördern und einen naturnahen Lebensraum zu schaffen.

2.1.1 Standortalternativen

Der gewählte Standort liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Offenfläche. Im Rahmen der Vorabstimmungen wurden verschiedene Standorte in Betracht gezogen und bewertet. Dabei wurden die Flurstücke mit den Flurnummern 569 und 570, Gemarkung Seubersdorf in Betracht gezogen. Dabei liegt das Flurstück 569, Gemarkung Seubersdorf jedoch zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe, wodurch es ausgeschlossen ist. Die Flurnummer 570, Gemarkung Seubersdorf wurde aus der weiteren Betrachtung herausgenommen, da sich in unmittelbarer Nähe ein Biotop befindet, das Grundstück am Ortsrand von Oberschlauersbach liegt und zudem der Altbach mit seinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (HQ100) angrenzend verläuft.

2.1.2 Mögliche Projektwirkungen

Es ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

- Baubedingte Wirkungen – Die Wirkungen aus der Bauphase sind der Aushub von Boden für Bodenplatten/Fundamente und die Auskofferung für die Zuwegung, sowie die Anlieferung, Errichtung und Montage der vorgefertigten Bauteile und Container.
- Anlagebedingte Wirkungen – der Bau der neuen Komponenten erfolgt auf Fläche für Landwirtschaft. Eine Zerschneidung von Funktionszusammenhängen ist derzeit nicht erkennbar.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhe des Gas-/Wärmepufferspeichers anzunehmen. Alle anderen Bauteile sind dem untergeordnet.

Kultureller Güter sowie Sachgüter und angrenzende Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

- Maßgebliche betriebsbedingte Wirkungen sind mögliche Emissionen von Geräuschen (Lärm), Wärme, Licht, Abluft und Abgasen, sowie aus Zu- und Abfahrten. Die BHKW werden in einem schallgedämmten Gebäude errichtet. Von dem Wärmepufferspeicher und der Stromübergabestation gehen keine Emissionen aus. Der Wärmepufferspeicher trägt aufgrund seiner Höhe zur Veränderung des Landschaftsbildes bei.

Die geplante Bepflanzung soll die Wirkung in die Landschaft mindern.

Mögliche Wirkfaktoren der Anlage (s. Tab. 1, verändert und ergänzt nach LfU 2000b).

Tab.1 Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt

Schutzgüter Wirkfaktoren	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaft	Kultur-/ Sachgüter
Baubedingte Wirkfaktoren							
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Wirkfaktoren durch Baustelleneinrichtung,	X	X	X	X	-	X	-

Schutzgüter Wirkfaktoren	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaft	Kultur-/ Sachgüter
Lagerplätze, Baustraßen, etc.							
Abwassereinleitungen, Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X	-	-
Bodenverdichtung und Bodenveränderung (durch Umlagerung und Durchmischung)	-	X	X	X		-	X
Oberbodenabtrag und - auftrag	-	X	X	X	-	-	X
Vorübergehende Emissionen (Licht, Lärm, Staub, Schadstoffe) und Erschütterungen	X	X	X	-	X	X	-
Stoffeintrag durch Lagerung und Bearbeitung von Baustoffen, Betrieb und Wartung von Baumaschinen	X	X	X	-	-	-	-
Anlage bedingte Wirkfaktoren							
Flächenversiegelung	-	X	X	X	X	-	-
Beseitigung/ Veränderung vorhandener Vegetation	-	X	X	-	X	-	-
Zerschneidungswirkung und Störung von Funktionsbeziehungen und Funktionsbereichen (z.B. Kaltluft- abflussbahnen, Tierlebensräume, Landschaftsbild), Barriereeffekte	-	X	-	X	X	X	-
Errichtung von Gebäuden, Erschließungs- und Nebenanlagen	-	X	X	X	-	X	-
Bodenveränderung, - umlagerung	-	-	X	X	-	-	-
Nutzungsbedingte Wirkfaktoren							
Veränderung der Vegetation	-	X	X	-	-	X	-
Emission von Schadstoffen, Gerüchen, Staub, Abwasser	X	X	X	X	X	-	-
Erhöhter Individualverkehr	X	X	X	-	X	X	-

Schutzgüter Wirkfaktoren	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaft	Kultur-/ Sachgüter
Änderung der Beleuchtungsverhältnisse	-	X	-	-	-	X	-

Die Tabelle trifft keine Aussagen darüber ob und inwieweit ein Schutzgut durch die baulichen Maßnahmen betroffen ist. Sie zeigt lediglich auf, welches Schutzgut durch die Maßnahmen betroffen sein kann. Eine Konkretisierung erfolgt in den nachfolgenden Erläuterungen.

In der Umweltprüfung sind nur die negativen Folgen zu beschreiben und zu bewerten. Daher werden im nachfolgenden Kapitel die Schutzgüter genau beschrieben, inwieweit die Auswirkungen der baulichen Anlagen im Untersuchungsraum von Bedeutung sind. Da wo erforderlich werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt.

Grundsätzlich werden die geplanten Anlagen als geschlossene Systeme nach dem neuesten Stand der Technik geplant und errichtet, so dass mögliche Umweltauswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Das BHKW-Gebäude wird mit modernster Abgastechnik ausgestattet. Schutzgebiete werden durch die Abgase nicht beeinträchtigt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist ohne eingrünende Maßnahmen durch den ca. 17 m hohen Reingasspeicher als mittel bis hoch einzustufen. Eine ausgewählte Bepflanzung kann dem entgegenwirken.

2.2 Beurteilung der einzelnen Schutzgüter

Auf Grundlage der vorhandenen Daten (BayernAtlas, UmweltAtlas) erfolgt eine verbal argumentative Beschreibung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Das Gebiet weist im Mittel

- eine Höhe von 390,00 m DHHN auf.
- Nach Westen besteht ein kuppiges Gelände mit zwei Senken (~ 361,48 m, 350,20 DHHN)
- Nach Osten fällt das Gelände bis zum Altbach ab auf ~354,49 m DHHN und steigt in der Folge wieder an
- Nach Süden fällt das Gelände erst auf ~334,97 m DHHN ab (Bach Bibert) und steigt im Anschluss wieder an auf ~396,87 m.
- Nach Norden bleibt das Gelände größtenteils eben, mit einer kleinen Senke (Altbach~369,20 m)

2.2.1 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Laut Bodenkarte besteht der Boden:

427b: Überwiegend Braunerde, verbreitet Pseudogley-Braunerde aus (grusführendem) Schluff bis Normallehm (Lösslehm) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein)

Aus Sandstein, fein- bis mittelkörnig, weißgrau, beige, grüngrau, gebankt, massig, selten plattig; mit Ton-/Schluffstein, grüngrau, rotbraun, häufig Glimmer führend; mit Tonmergelsteinbänken, grau, gelbbraun verwitternd.
Die Fläche wird als Fläche für Landwirtschaft genutzt.

Konfliktanalyse

Versiegelung und Verlagerung von Böden in mittlerem Umfang für Fundamente und Vorplatz BHKW-Gebäude (Vollversiegelung ~1396,02 m²) und Erschließung (Teilversiegelung, ~1.686,32 m²) im Baufeld. Das Grundstück mit einer Größe von ~ 5.185,85 m² lässt mit einer GRZ von 0,8 die Versiegelung von insgesamt 4.148,68 m² zu.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Kompensation für die Bodenversiegelung erfolgt im Rahmen der Ausgleichsplanung. Dabei ist zu beachten, dass die Bodenversiegelungen auf das absolut notwendige Maß beschränkt wurde.

Der Erdaushub für die Fundamente und Zuwegung kann im Bereich der neu anzupflanzenden Hecke zu einem flachen Wall angeschüttet werden, um so die Sichtschutzwirkung der Hecke zu erhöhen.

Die Anlagen werden nach dem neuesten Stand der Technik errichtet und werden somit nach den neuesten Sicherheitsstandards ausgeführt (z.B. geschlossene Systeme).

Die Mitarbeiter werden regelmäßig im Umgang mit Betriebsstoffen geschult und damit beauftragt die Flächen regelmäßig zu reinigen.

Gefährdungsbereiche werden befestigt und mit absaugfähigen Aufnahmeschächten versehen.

Zum Ausgleich der Versiegelung wird eine 3-reihige Hecke mit Überhältern (~888,48 m²) gepflanzt.

Erheblichkeit: **gering – mittel**

2.2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsanalyse

Das Plangebiet befindet sich südlich des Gemeindeteils Oberschlauersbach.

Dem Planungsgebiet selbst, als Fläche für Landwirtschaft gekennzeichnet, kommt in Bezug auf die Kaltluftentstehung nur eine untergeordnete bis keine Stellung zu, da sich im Plangebiet keine Gewässer und Gehölze befinden.

Konfliktanalyse

Durch Bebauung und Versiegelung kann es zu Temperaturerhöhungen kommen. Fläche für Landwirtschaft wird überbaut. Es werden keine Querbauwerke zu möglichen Luftströmen errichtet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Versiegelung von Boden ist auf das Mindestmaß zu beschränken.

Das Gebäude wird in Längsrichtung zu möglichen Kaltluftströmen errichtet; der Wärmepufferspeicher stellt kein gravierendes Hindernis dar.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch die Bebauung in ihrem Umfang verkleinert. Durch die Anpflanzung der Hecke und der Wiesensaatgutmischung wird jedoch die kleinklimatische Situation verbessert.

Die Anlagen werden in geschlossenen Systemen nach dem neuesten Stand der Technik errichtet. Dies beinhaltet, dass:

- die BHKW's und sämtliche technischen Anlagen im Gebäude errichtet und mit einer umfassenden Abluftreinigung versehen werden.

Erheblichkeit: **gering - (mittel)**

2.2.3 Schutzgut Wasser

Bestandsanalyse

Im Einzugs-Eingriffsbereich des B-Plan gibt es keine Trinkwasserschutzzonen, keine Wassersensiblen Bereiche und keine Gewässerschutzzonen.



Abb.3; Auszug aus dem BayernAtlas-Bayrische Vermessungsverwaltung

Ein unmittelbarer Einfluss auf die im Umfeld befindlichen Fließ-/Gewässer kann nicht festgestellt werden:

- Die natürlichen Fließgewässer befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m zum Plangebiet

Konfliktanalyse

Durch die Neuversiegelung von $\sim 1.686,32 \text{ m}^2$ (Teilversiegelung) wird diese Fläche der freien Versickerung von Regenwasser teilweise entzogen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Versiegelung ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Auf den verbleibenden Grünflächen ist der Einsatz von Dünger, Pestiziden und Insektiziden verboten. Sauberes Niederschlagswasser kann in den umgebenden Grünflächen frei versickert werden.

Erheblichkeit: **gering - mittel**

2.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestandsanalyse

Durch die Errichtung der baulichen Anlagen ist unmittelbar nur Fläche für Landwirtschaft betroffen. Ein Vorkommen besonders geschützter Arten ist für diesen Bereich nicht bekannt.



Abb:4; Auszug aus dem BayernAtlas-Bayrische Vermessungsverwaltung

Mittelbar müssen die kartierten Biotope

- 6530-1041-001 - Streuobstbestand östlich von Dietenhofen
- 6530-0037-001 - Hecken und Feldgehölze um Oberschlauersbach
- 6530-0037-002 - Hecken und Feldgehölze um Oberschlauersbach
- 6530-0037-003 - Hecken und Feldgehölze um Oberschlauersbach
- 6530-0037-004 - Hecken und Feldgehölze um Oberschlauersbach
- 6530-0037-005 - Hecken und Feldgehölze um Oberschlauersbach
- 6530-0037-006 - Hecken und Feldgehölze um Oberschlauersbach
- 6530-0037-007 - Hecken und Feldgehölze um Oberschlauersbach
- 6530-1026-001 - Streuobstbestand nördlich von Oberschlauersbach

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

- 6630-301 – Bibert und Haselbach
Das FFH-Gebiet liegt etwa 1,0 km südlich der Anlage und wird in die Betrachtung einbezogen

Konfliktanalyse

Belastung durch mögliche Schall-/Schadstoffemissionen sind als gering einzustufen, da die möglichen Lärmemitteln in einem festen Gebäude errichtet werden.

Es ist nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zur Wartung der Anlage zu rechnen.

Schadstoffeinträge in das FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung und der Hauptwindrichtung (West-Südwest) nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zum Schutz vor Schall-/Schadstoffemissionen wird das BHKW in einem Betriebsgebäude errichtet und mit modernster Schallschutz-/Abgasreinigungstechnik ausgestattet.

Erheblichkeit: **gering**

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsanalyse

Die Landschaft um Oberschlauersbach ist durch ein leicht kuppiges Relief mit ausgeprägten Niederungen im Bereich der zahlreichen Bäche und Flüsse geprägt.

Die Umgebung ist durch einen z.T. kleinteiligen Wechsel aus Acker- und Grünland, durchsetzt mit Wald, Hecken- und Feldgehölzen gekennzeichnet.

Darin eingebettet befinden sich Ortslagen unterschiedlichster Größe.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebiet von Oberschlauersbach. Die Ortslage erstreckt sich nördlich des Plangebietes.

Das Landschaftsbild wird gemäß dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern, Schutzgut Landschaftsbild -Region 8 Westmittelfranken- in seiner charakteristischen landschaftlichen Eigenart als überwiegend gering (2) bis überwiegend mittel (3) eingestuft.



Abb:5; Quelle: Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild -Region 8 Westmittelfranken- (2013) – grüner Kreis markiert den ungefähren Standort des B-Plan-Gebietes

In der Umgebung finden sich keine kulturhistorisch bedeutsamen landschaftsprägenden Denkmäler und Ensembles mit hoher Fernwirkung.

Die Bebauung stellt einen Eingriff in das kleinräumige Landschaftsbild dar und ist nach Möglichkeit vor Ort zu kompensieren.

Konfliktanalyse

Die Errichtung des Reingassspeichers mit einer Höhe von ca. 17,00 m und der Wärmepufferspeicher mit einer Höhe von 16,50 m kommt hier zum Tragen. Die anderen Gebäude weisen eine maximale Höhe von 5,00 m auf und spielen somit eine untergeordnete Rolle.

Das Gebiet weist im Mittel

- eine Höhe von 390,00 m DHHN auf.
- Nach Westen besteht ein kuppiges Gelände mit zwei Senken (~ 361,48 m, 350,20 DHHN)
- Nach Osten fällt das Gelände bis zum Altbach ab auf ~354,49 m DHHN und steigt in der Folge wieder an und ist zum überwiegenden Teil mit Wald bestockt.
- Nach Süden fällt das Gelände erst auf ~334,97 m DHHN ab (Bach Bibert) und steigt im Anschluss wieder an auf ~396,87 m.
- Nach Norden bleibt das Gelände größtenteils eben, mit einer kleinen Senke (Altbach~369,20 m)

Der Wirkungsbereich ist aufgrund der Lage und Geländestruktur beschränkt.

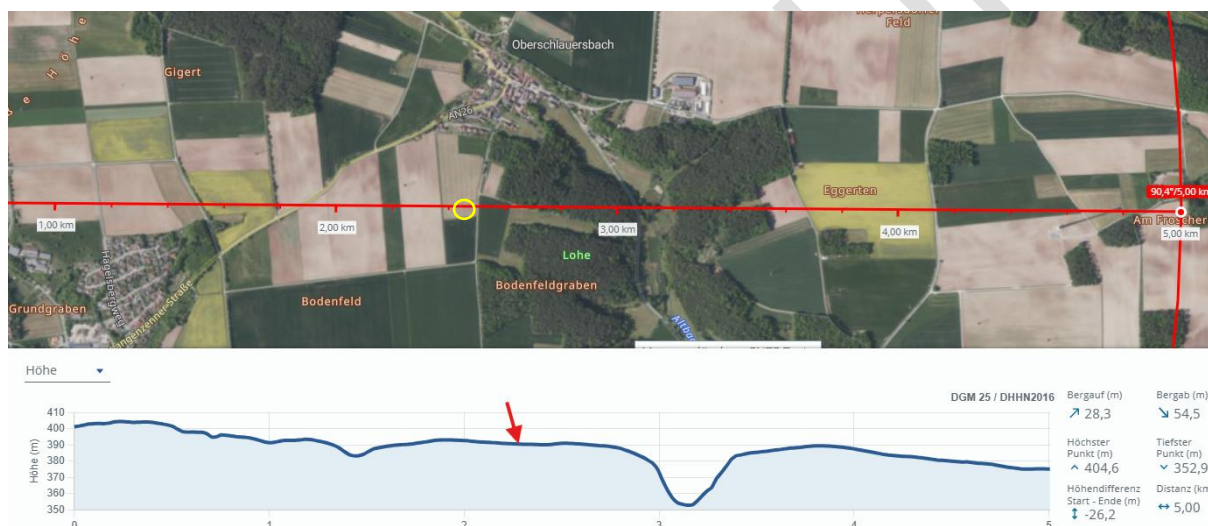


Abb.6; BayernAtlas 2025 (unmaßstäblich)

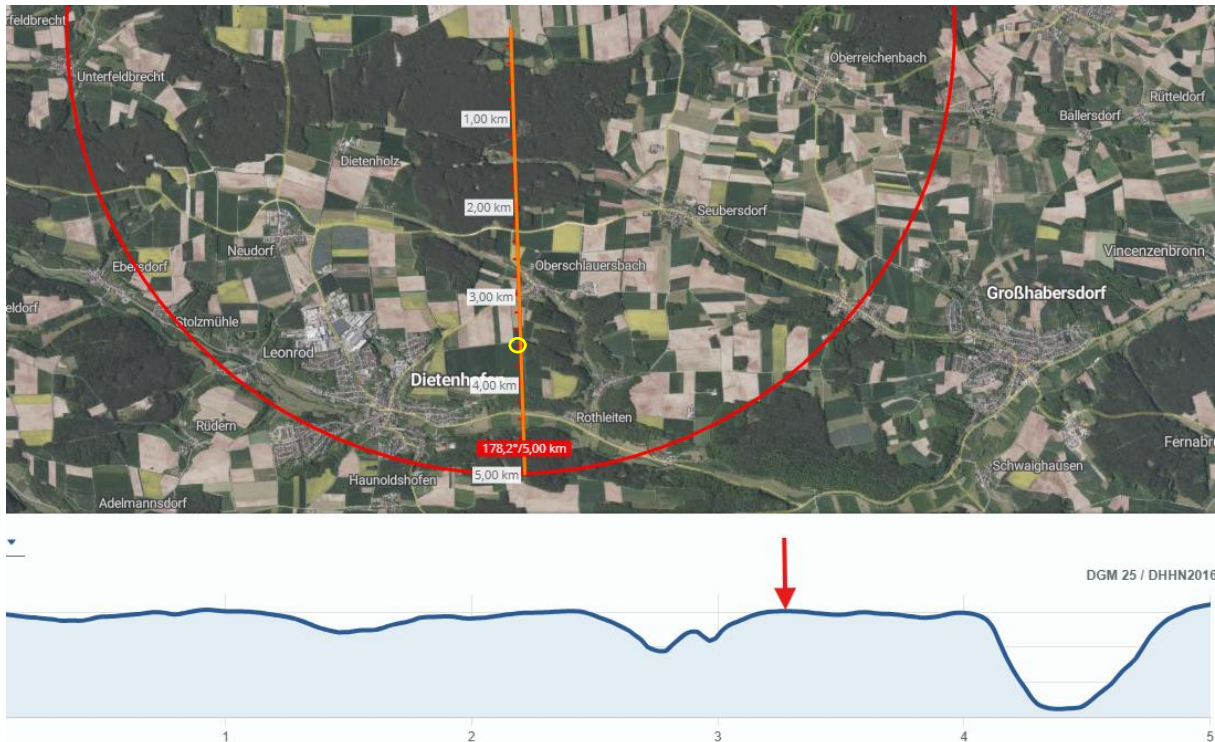


Abb:7; BayernAtlas 2025 (unmaßstäblich)

Die Geländeprofile zeigen den Standort der Anlage.
So können die geplanten Bauwerke gesehen werden:

- Von Norden aus max. ca. 600 m Entfernung, das Gelände sinkt bis dahin ab und steigt danach an
- Von Osten aus ist die Einsichtnahme sehr beschränkt, da sich das Gelände hinter dem nahe gelegenen Waldstück leicht absenkt
- Von Süden kann das Gelände aus ca. 780 m Entfernung gesehen werden. Dann folgen aber Gehölzbestände wodurch die Einsehbarkeit beschränkt wird. Im Nahbereich ist die Einsehbarkeit jedoch gegeben.
- Von Westen aus ist das Gelände im direkten Nahbereich wahrzunehmen. Vom wenig nieder gelegenen nordöstlichen Teil von Dietenhofen ist eine Einsehbarkeit des Geländes, aufgrund der bestehenden Gehölzstrukturen wenig gegeben. Zudem besteht hier eine Entfernung von ~1000 m.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes auf einem 5,00 m breiten Streifen wird eine 3-reihige Hecke angepflanzt und durch Wiesensaatgutmischung im Inneren ergänzt. Zur Erhöhung der Heckenwirkung wird der anfallende Erdaushub aus der Baumaßnahme zu einem Wall aufgeschüttet, auf dem die Hecke gepflanzt wird.

Die farbliche Gestaltung des Dachs und des Wärmepufferspeichers muss mit dem Bauamt und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Erheblichkeit: **mittel**

2.2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsanalyse

„Das Plangebiet liegt südlich von Oberschlauersbach (Gemeinde Dietenhofen) und befindet sich innerhalb einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche.“



Abb:8; BayernAtlas 2025 (unmaßstäblich)

Konfliktanalyse

Konflikte können hier nur in Bezug auf das nördlich gelegene Wohngebiet entstehen. Hier bietet der Abstand von rund 260 m einen gewissen Schutz.

Zum Tragen kommt hier der Eingriff in das Landschaftsbild durch den Reingasspeicher (max. Höhe 17,00 m über OK-Gelände), der eine Veränderung des Landschaftsbildes an dieser Stelle bewirkt.

Mögliche Lärmentwicklungen im Bereich des BHKW-Gebäudes sowie mögliche Abgasemissionen aus dem BHKW-Gebäude müssen hier berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Minimierung der Lärm-/Schadstoffbelastung kommt modernste Technik zum Einsatz. Das BHKW-Gebäude wird mit ausreichend Schallschutzkulissen errichtet. Das entstehende Abgas wird umfassend gereinigt.

Erheblichkeit: **gering**

2.2.7 Schutzgut Kulturgüter

Bestandsanalyse

Im direkten Umgriff des geplanten Standortes gibt es keine Bodendenkmalfunde. Jedoch finden sich im weiteren Umfeld Historische Kulturlandschaftselemente:



Abb.9; BayernAtlas 2025

1. D-5-6530-0146 - Mittelalterlicher Burgstall, frühneuzeitliches Schloss (ehem. Leonrodsches Amtshaus).
2. D-5-6530-0145 - Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Andreas, Friedhof des Mittelalters und der frühen Neuzeit.
3. D-5-6630-0119 - Bestattungsplatz mit Grabhügeln der Hallstattzeit, Grabhügelrekonstruktion des frühen 19. Jahrhunderts.
4. D-5-6630-0120 - Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Konfliktanalyse

Es erfolgen keine Eingriffe in bekannte Kulturgüter.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Grundsätzlich sind bei Erdarbeiten die Maßgaben des Denkmalschutzes verbindlich.

Im Geltungsbereich des B-Plangebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Für den Fall, dass beim Aushub Bodendenkmäler vorgefunden werden gilt Art. 8 Abs. 1+2 BayDSchG.

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

(3) Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

(4) Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(5) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Erheblichkeit: **gering**

2.2.8 Wechselwirkungen

Bestandsanalyse

Die Betrachtung der Wechselwirkungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Umwelt ein funktionales Wirkungsgefüge ist. Das Wirkungsgefüge spiegelt nicht die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter wider und kann auch nicht in seiner Gesamtheit gezeigt werden.

Es gibt Schutzgut-interne und Schutzgut-übergreifende Wechselwirkungen.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Bauvorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen miterfasst. So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

Der Mensch nimmt eine Sonderrolle innerhalb der Betrachtung der Wechselwirkungen ein, da er nicht unmittelbar in das Wirkgefüge der Umwelt integriert ist. Die unabhängig von der beabsichtigten Planung bestehenden Einflüsse des Menschen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild spiegeln sich in der Ermittlung und Beschreibung der Vorbelastungen wider und sind in die Bewertung der einzelnen Schutzgüter eingeflossen.

Tab. 2: Folgende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind möglich/wahrscheinlich:

	Menschen	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Klima und Luft	Land-schaft	Kultur und Sachgüter
Menschen			X	X	X	X	
Tiere und Pflanzen			X	X	X	X	
Boden	X	X		X	X	X	
Wasser	X	X	X		X	X	
Klima und Luft	X	X	X	X			
Land-schaft	X	X	X	X			
Kultur und Sachgüter							

Die Tabelle stellt nur mögliche Wechselwirkungen dar, macht jedoch keine Aussage über tatsächliche Wechselwirkungen.

Konfliktanalyse

Zusammenhänge in Form von Wechselwirkungen können sich durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben, die sich neben dem beabsichtigten, günstigen Effekt für ein Schutzgut nachteilig für ein anderes Schutzgut auswirken. Dieser Umstand wurde bei der Planung der für das Vorhaben notwendigen Maßnahmen berücksichtigt.

Es konnten keine, über die bereits unter den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Wirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen ermittelt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen führen zu einer Aufwertung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, zu einer Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und bewirken Entlastungen in den Schutzgütern Wasser und Boden.

3 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

3.1 Bestandserfassung und Bewertung

Durch die baulichen Maßnahmen ist ausschließlich Fläche für Landwirtschaft betroffen.

3.2 Ermittlung der Eingriffsschwere

Es werden zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 3.082,34 m² voll- und teilversiegelt (1.396,02m²/1.686,32m²).

3.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Fläche Biotopnutzungstyp (m²) * Wertigkeit Biotopnutzungstyp (WP/m²) *

Beeinträchtigungsfaktor () = Kompensationsumfang (WP)

Durch die Baumaßnahmen werden

- ca. 1.396,02 m² Fläche für Landwirtschaft voll versiegelt.

Beeinträchtigte Fläche	Fläche m ²	WP	Beeinträchtigungsfaktor	Kompensationsbedarf
A11 – intensiv bewirtschafteter Acker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	1.396,02 m ²	2	1,0	2.792,04 WP
SUMME				2.792,04 WP

Aus der Versiegelung des Bodens ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 2.792,04 **Wertpunkten**.

3.4 Bestimmung des Umfangs und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen

Der Kompensationsumfang wird anhand der Wertigkeit des Prognosezustands (WP/m²), abzüglich des „Timelag“ (WP/m²), zuzüglich möglicher Aufwertung (WP/m²) abzüglich der Wertigkeit des Ausgangszustandes (WP/m²) ermittelt und stellt so den möglichen Kompensationsumfang dar. Zur ökologischen Kompensation ist geplant, südlich und westlich eine dreireihige Heckenbepflanzung anzulegen. Die verbleibenden Grünflächen sollen als Wiesensaatgutmischung eingesät werden, um die Biodiversität zu fördern und einen naturnahen Lebensraum zu schaffen.

Kompensationsfläche	Prognose	Timelag	Wert Ausgangszustand	Fläche	Kompensationsumfang
B112 mesophile Hecke auf Fläche für Landwirtschaft	10	0	-2	888,48 m ²	7.107,84 WP
SUMME					7.107,84 WP

Der Eingriff durch Versiegelung einer landwirtschaftlichen Fläche in Höhe von 2.792,04 Wertpunkten kann durch die Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke auf 888,48 m² kompensiert werden.

Dies führt scheinbar zu einer Überkompensation in Höhe von 4.315,80 WP was jedoch dem Eingriff in das Landschaftsbild geschuldet ist.

Durch die Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke und einer Wiesensaatgutmischung kann die Versiegelung von Boden im Plangebiet ausgeglichen werden. Darüber hinaus erfolgt durch die Bepflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine umfassende Einbindung in die Landschaft.

In die Hecke sollten alle 15 -20 m schnell wachsende Bäume integriert werden (z.B. Betula pendula)

Die Pflanzqualitäten sind wie folgt (Pflanzliste: siehe Planausfertigung Bebauungsplan):

- Bäume (siehe Pflanzliste im Anhang) – Pflanzqualität: Hochstämme 3 x v, m./o. Ballen
- Sträucher (siehe Pflanzliste im Anhang) – Pflanzqualität: 2 x v, 3 Triebe

Es dürfen ausschließlich autochthone, gebietseigene Gehölze verwendet werden. Der Nachweis hierzu ist zu erbringen. Ausnahmen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Wirkung der Maßnahmen:

Die Maßnahme soll sich wie folgt auswirken:

- Kompensation der Bodenversiegelung.
- Schaffung eines Lebensraums und einer Vernetzungsstruktur für Vögel, Kleinsäuger und Insekten
- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Herstellung der Maßnahmen

- Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens, spätestens in den auf den Baubeginn folgenden zwei Pflanzperioden gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die zuvor beschriebenen Erhebungen haben gezeigt, dass die geplanten baulichen Maßnahmen sowohl eine Versiegelung von Boden beinhaltet als auch einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Die einzelnen Schutzgüter (Boden, Wasser usw.) sind im für ein derartiges Bauvorhaben üblichen Umfang betroffen und können im Rahmen der Ausgleichsplanung kompensiert werden.

Die Einbindung in die Landschaft ist schwierig. Allerdings ist diese auch durch die Freileitung schon sehr vorbelastet und wird nur mäßig verschlechtert. Ergänzend wird im südlichen und westlichen Bereich eine Hecke anpflanzt. So wird den Umweltbelangen und den Anliegen der Bewohner von Oberschlauersbach Rechnung getragen.

Marktrechwitz, im Dezember 2025

aufgestellt Florian Fischer Juniormitglied der bay. Architektenkammer, M.Sc.
gez. Fischer

Anhang

Artenliste:

Erläuterung der Gehölz-Ordnungsklassen:

1. Wuchsordnung / Wuchsklasse 1: großer Baum ab 20 m Wuchshöhe
2. Wuchsordnung / Wuchsklasse 2: mittelgroßer Baum zwischen 10 m und 20 m Wuchshöhe
3. Wuchsordnung / Wuchsklasse 3: kleiner Baum bzw. großer Strauch mit bis zu 10 m Wuchshöhe

Bäume 1. Ordnung - Pflanzgut: Hochstamm, 2 x v; 10-12

Botanischer Name	Deutscher Name
Betula pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Acer Platanoides	Spitzahorn

Bäume 2. Ordnung - Pflanzgut: Hochstamm, 2 x v; 10-12

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster	Holzbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Artenliste Sträucher

Gehölze 3. Ordnung - Pflanzgut: verpflanzte Sträucher/Heister (mind. 60-100 cm hoch)

Botan. Name	Deutscher Name
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Aronia melanocarpa	schwarze Apfelbeere
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus spec.	Heimischer Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa spec.	Heimische Wildrosen
Rubus fruticosus agg.	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Salweide

Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Sowie regionaltypische Obstsorten als Hochstamm mit einem StU 8-10.
alte örtlich bewährte Sorten - Zwetschge, Mirabelle, Kirsche, Apfel, Birne, Quitte; Walnuss
als Solitär (siehe hierzu Anlage 3 - „Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“).

Die nicht bepflanzten Grünflächen im Bereich der Bebauung sind mit einer
Wiesensaatgutmischung einzusäen.

VORENTWURF